

Gemeindeamt Oberwang 4882 Oberwang 90

Bezirk Vöcklabruck
Tel.: 06233/8217
Fax: 06233/8217-4

E-mail: gemeinde@oberwang.ooe.gv.at

Homepage: <u>www.oberwang.at</u>
Oberwang, am 25. April 2025

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Oberwang

Präambel

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer das letzte aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) bis spätestens 30. September beim Gemeindeamt nachzuweisen. Für Kinder, die während des Arbeitsjahres aufgenommen werden, ist ebenfalls der Jahreslohnzettel des Vorjahres bzw. das aktuelle Monatseinkommen (ein Monat vor Eintritt) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11
 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (5) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 x pro Jahr eingehoben.
- (7) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (8) Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungsund -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die Hälfte nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr 51,00 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 51,00 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr 132,-- Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 133,-- Euro

§ 5 Drei- und Zwei Tages - Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

§ 6 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.
- (2) Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 75,--%.

(3) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungsund -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägige Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 51,-- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge im Gemeindekindergarten in der Höhe von 108,-- Euro und in der Krabbelstube in Höhe von 67,-- Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Materialbeiträge werden einmal jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben. Wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Eintritt) so ist bei einem Eintritt bis einschließlich Jänner des jeweiligen Jahres der volle Materialbeitrag und ab Eintritt im Monat Februar des jeweiligen Jahres der halbe Materialbeitrag zu entrichten. Wir kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriger Austritt) so ist bei einem Austritt bis einschließlich Jänner des jeweiligen Jahres der halbe Materialbeitrag und ab Austritt im Monat Februar des jeweiligen Jahres der volle Materialbeitrag zu entrichten. Teilen sich zwei Kindergartenkinder einen Kindergartenplatz (z.B. Platzsharing) ist der halbe Materialbeitrag zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt bzw. Austritt gilt § 8 (1).
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern im Kindergarten Oberwang eingesehen werden.

§ 9 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 10 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung im Gemeindekindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,50 Euro pro Essensportion und in der Krabbelstube in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet. Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich im Nachhinein verrechnet.

- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,-- Euro für das erste Kind und € 15,-- für jedes weitere Kind vorgeschrieben. Bei Abmeldung vom Kindergartenbesuch bzw. Anmeldung zum Kindergartenbesuch während des Kindergartenjahres ist der monatliche Beitrag im Abmelde- bzw. Anmeldemonat zur Gänze zu bezahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport wird mit der Quartalsvorschreibung im November für die Monate September bis Dezember und im Februar für die Monate Jänner bis Juli des jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

§ 11 Inklusivgebühren

Die in dieser Verordnung geregelten Beiträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 02.06.2025

Abgenommen am: 18.06.2025

Der Bürgermeister:

(Hausleithner Matthias)

Houshill Holl